



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0008-12-14

=RSS-E 13/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Herbert Schmaranzer, Mag. Regina Feiner-Sulzbacher und Peter Huhndorf in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 6. September 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, der Antragstellerin Deckung für den Schadensfall [REDACTED] aus der Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu gewähren.

Begründung

Zwischen den Streitteilen wurde ein Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag zur Polizzenummer [REDACTED] mit einer Versicherungsdauer ab 19.7.2011 (Änderungspolizze) abgeschlossen.

Versicherungsschutz wurde pauschal für Personen- und Sachschäden mit einer Pauschalversicherungssumme von € 5.000.000 zugesagt. Als versichertes Risiko bzw. als versicherter Betrieb wurde „Metallverarbeitung“ angegeben. Weiters wurde ein erweiterter Produkthaftpflichtschutz, Besondere Bedingungen Nr. 7870, im Sinne der EHVB 2006,

Abschnitt A, Z.2 Pkt. 4 EHVB, mit einer Pauschalversicherungssumme von € 2.500.000 zugesagt.

Aus letztgenannter Bestimmung ist als entscheidungswesentlich hervorzuheben:

„Ziffer 2

Produktehaftpflichtrisiko

Das Produktehaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen

Das Produktehaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der Mangel kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als Produkte gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die Übergabe einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

(...)

**4. Versicherungsschutz auf Grund besonderer Vereinbarung
(erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)**

4.1 Nur auf Grund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz, abweichend von Art. 1 AHVB und Art. 7, Pkt. 18 AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar

4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;

4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

(...) "

Die Antragstellerin lieferte im August 2011 an die [REDACTED] [REDACTED] 12 Stück „c235 magnet system -foot“ nach vorgegebenen Spezifikationen zu einem Auftragswert von € 28.680,--. Diese Füße sollten vom Besteller mit einem großen Metallgussring vereint zu einem Endabnehmer versandt werden. Da die Teile jedoch fehlerhaft waren (Fräsfehler und fehlerhafte Bohrungen), konnte der bereits bestellte Gesamttransport nicht durchgeführt werden. Die Teile wurden teils durch die Antragstellerin, teils durch Fremdfirmen nachbearbeitet.

Der [REDACTED] sind durch den stornierten Transport Kosten von € 21.750,-- entstanden. Diese beehrte mit Email vom 27. Jänner 2012 deren Ersatz von der Antragstellerin.

Die Antragstellerin beehrte von der Antragsgegnerin die Deckung dieses Schadens aus der Produkthaftpflichtversicherung.

Diese lehnte die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, dass keiner der Tatbestände der EHVB Abschnitt A Ziffer 2 Punkt 4 lit 4.1.1. und 4.1.2. der erweiterten Produkthaftpflicht vorliege.

Am 30.4.2012 beantragte die Antragstellerin die Deckung des Versicherungsfalles wie im Spruch.

Nach mehrmaliger Urgenz lehnte die Antragsgegnerin am 25.7.2012 die Teilnahme am Schlichtungsverfahren schließlich ab.

Sie begründete dies damit, dass sie ihren Standpunkt der Antragstellervertreterin gegenüber mehrfach klargestellt habe. Dieser entspreche nach ihrer rechtlichen Überzeugung der Rechts- und Bedingungs-lage.

Die Schlichtungskommission hat daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu entscheiden.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Auch die Antragsgegnerin bestreitet nicht das aufrechte Bestehen des Versicherungsvertrages für die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung zu den wiedergegebenen Bedingungen.

Nach Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1.1.2 EHVB sind Personen- und Sachschäden und die daraus folgenden Vermögensschäden versichert. Primäre Vermögensschäden sind damit nicht gedeckt. Unter diesen sind Vermögensnachteile, die nicht unmittelbar

auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zu verstehen.

Davon zu unterscheiden sind aber unechte Vermögensschäden, das sind Vermögensnachfolgeschäden, welche Folgen eines Personen- oder Sachschadens sind (vgl. Prölss/Martin, VVG²⁸, Nr. 4.1 ProdHaftPfl Rz 4 und 5; ein deckungspflichtiger Primärschaden ist jedoch Voraussetzung für den Ersatz eines unechten Vermögensschaden, Anm.).

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die [REDACTED] als geschädigter Dritter wegen der von ihr bereits bezahlten Transportkosten Schadenersatzansprüche gegen die Antragstellerin erhoben hat.

Bei diesen Kosten handelt es sich nach der Meinung der Schlichtungskommission nicht um primäre Vermögensschäden, sondern um einen aus dem von der Antragstellerin verursachten Sachschaden folgenden Vermögensschaden, somit unechten Vermögensschaden.

Es ist der Antragsgegnerin zuzugeben, dass gemäß Pkt. 4.1.1.2 EHVB Transportkosten in der Regel vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Dies kann aber dann nicht gelten, wenn derartige Transportkosten indirekt Gegenstand des Haftpflichtanspruches dadurch werden, wenn der Geschädigte wie unbestrittenermaßen im vorliegenden Fall den ursprünglichen Transport bereits bezahlt hat bzw. wie hier mit Transportkosten belastet wurde. Diese Transportkosten fallen indirekt als Teil der Herstellungskosten nach Pkt. 4.1.1.2 EHVB in die Deckung (vgl. Ziegler, Die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung nach den AHVVB/EHVB 2005, S. 94 und die dort zit. Lehre).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. September 2012